

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

2 StR 156/12

vom

9. Oktober 2012

in der Strafsache

gegen

wegen schweren Raubes u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Oktober 2012 beschlossen:

Der Beschluss des Senats vom 12. Juli 2012 wird dahingehend berichtigt, dass der letzte Absatz wie folgt lautet:

"Für eine Gesamtstrafenbildung war angesichts der Zäsurbildung durch den Strafbefehl vom 4. Juni 2010 kein Raum, so dass es bei der für die verfahrensgegenständlichen Tat verhängten Freiheitsstrafe von drei Jahren und zwei Monaten sein Bewenden hat."

Becker	Fischer			Appl
	Krehl		Eschelhach	